



Inhaltsverzeichnis

	Seite
46 Tagesordnung der 42. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 11. Juli 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	171
47 Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Höfer Weg“ unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höfer Weg) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	173
48 Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Höfer Weg“ unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höfer Weg) - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	177
49 Bebauungsplan Dorsten Nr. 259 „Hürfeldhalde“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	181
50 Integriertes Handlungskonzept „WIR MACHEN MITte – Dorsten 2020“ - Anpassung des Stadterneuerungsgebietes für Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)	185
51 Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes - Celik, Hanim	187
52 Bekanntmachung der Generaldirektion ,Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster über die Auslegung des Planes für den Ersatz der Östricher Brücke Nr. 41 bei WDK-km 23,887	189

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 42. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
11. Juli 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5,
46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Besetzung des Aufsichtsrates der Dorsten Netz GmbH & Co. KG
- 3 Änderung der Vergabeordnung
- 4 Wasserversorgungskonzept der Stadt Dorsten
- 5 Prüfung der Einführung eines Bringdienstes des Bürgerbüros
- Antrag der FDP Fraktion vom 13.06.2018
- 6 Nachwahl eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers
- Antrag der CDU Fraktion vom 19.06.2018
- 7 Neubau des Kreishauses des Kreises Recklinghausen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.06.2018
- 8 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 9 Bekanntgaben
- 10 Untersuchung geeigneter Handlungsvarianten im Rahmen einer
NKF-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Rathaus Dorsten
- 11 Breitbandversorgung in Dorsten
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise



Tobis Stockhoff
Bürgermeister

**Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Höfer Weg“ unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höfer Weg)
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 die Aufstellung der o.a. Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Im vereinfachten Verfahren wird von § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltpflicht nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Anlass, Ziel und Zweck der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Das Satzungsgebiet ist bereits überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Einzelne Flächen, die von der umgebenden und angrenzenden Grundstücke im Innenbereich entsprechend geprägt sind, sollen in das Satzungsgebiet einbezogen werden, um die Nachfrage nach Baugrundstücken zu befriedigen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Satzungsgebiet liegt im Norden von Dorsten Rhade östlich der Straße Höfer Weg. Die in der Eingriffsbilanzierung unter Nr. 7 der Entwurfsbegründung bezeichnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt auf dem Grundstück Gemarkung „Rhade“, Flur 7, Flurstück 574 und ist im Übersichtsplan ebenfalls dargestellt.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zu einer sinnvollen Ergänzung der vorhandenen Wohnbebauung soll eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden, um die Nachfrage nach Baugrundstücken zu befriedigen.

Das Satzungsgebiet liegt im Norden von Dorsten Rhade. Alle nachfolgend bezeichneten Flurstücke liegen in der Flur der Gemarkung Rhade. Der Satzungsgebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch den Hakenweg,
im Osten	von einer Parallelen von knapp 40 Metern zum Höfer Weg,
im Süden	von der nördlichen Grenze zum Flurstück 201,
im Westen	durch den Höfer Weg.

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

2. Der von der Verwaltung vorgestellte Entwurf zur Satzung und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.

3. Der Entwurf ist § 34 Abs. 6 BauGB i.v.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.v.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 05.06.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Entwurf zur Satzung kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 209, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.06.2018

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lohse
Technischer Beigeordneter

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

"Höfer Weg"

- Entwurf

Übersichtsplan mit Angabe der Ausgleichsfläche



**Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich „Höfer Weg“ unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höfer Weg)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 die öffentliche Auslegung der o.g. Satzung beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung

Das Satzungsgebiet ist bereits überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Einzelne Flächen, die von der umgebenden und angrenzenden Grundstücke im Innenbereich entsprechend geprägt sind, sollen in das Satzungsgebiet einbezogen werden, um die Nachfrage nach Baugrundstücken zu befriedigen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a Absatz 4 BauGB abgesehen.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im Norden von Dorsten Rhade östlich der Straße „Höfer Weg“.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die in der Eingriffsbilanzierung unter Nr. 7 der Entwurfsbegründung bezeichnete naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt auf dem Grundstück Gemarkung „Rhade“, Flur 7, Flurstück 574 und ist im Übersichtsplan ebenfalls dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung gem. § 34 Absatz 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	10.07.2018
bis einschließlich	10.08.2018

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar und können in Zimmer 209 eingesehen werden:

Landschaftpflegerischer Begleitplan zur Ergänzungssatzung Höfer Weg in Dorsten-Rhade – von November 2017

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **209** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höfer Weg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.06.2018

Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lohse
Technischer Beigeordneter

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Höfer Weg"

- Entwurf

Übersichtsplan mit Angabe der Ausgleichsfläche



Bebauungsplan Dorsten Nr. 259 „Hürfeldhalde“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 259 „Hürfeldhalde“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit dem Auslaufen des Steinkohlebergbaus im Jahr 2018 ist von einem Ende des Schüttnbetriebes für Bergematerial auf der Hürfeldhalde auszugehen. Die Stadt Dorsten verfolgt das Ziel einer angemessenen Rekultivierung und Folgenutzung der Halde nach der aktiven Schüttzeit. Der seit 2009 wirksame Flächennutzungsplan stellt auf der Halde vielfältige Nutzungsabsichten dar (öffentliche Parkanlage, Sonderbaufläche für einen Restaurantbetrieb, Festplatz, Freizeit – und Erholungsnutzungen, Landmarke).

Teile der Hürfeldhalde sind zudem in dem in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Nutzung der Windenergie dargestellt.

In den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr ist für einen Teilbereich der Hürfeldhalde eine Darstellung als Deponiestandort vorgesehen.

Die aktuelle Situation lässt es geboten erscheinen, mit dem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung der unterschiedlichen Nutzungsformen zu schaffen und steuernd einzuwirken.

Wortlaut des Beschlusses:

„Zur Sicherstellung einer geordneten Folgenutzung und der Umsetzung der in der vorbereitenden Bauleitplanung verankerten Nutzungsziele ist für die Fläche der Halde Hürfeld der Bebauungsplan Dorsten Nr. 259 „Folgenutzung Hürfeldhalde“ aufzustellen.

Das Plangebiet umfasst die gemäß Flächennutzungsplan als Flächen für Aufschüttungen dargestellten Grundstücksbereiche gemäß beigefügtem Übersichtsplan.

Es wird begrenzt:

Im Westen durch die Straße „Im Hürfeld“,
im Norden durch die Marler Straße/Bundesstraße 225,
im Osten durch die Landesstraße 608,
im Süden durch Außenbereichsflächen unmittelbar nördlich der Altendorfer Straße/ Landesstraße 601.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 05.06.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

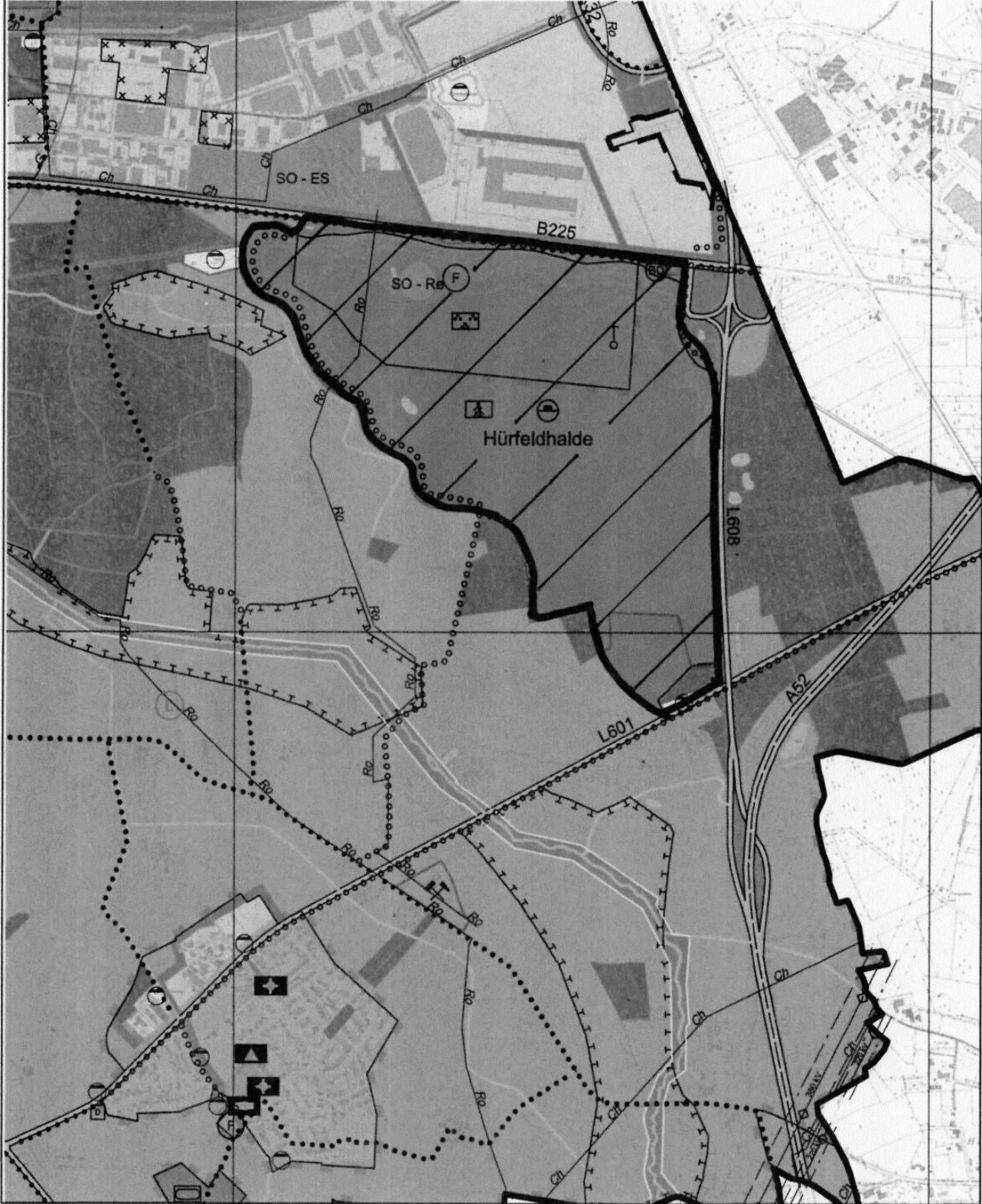
Dorsten, 28.06.2018


Der Bürgermeister
I.V.

gez. Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 259 "Folgenutzung Hürfeldhalde"

Übersichtsplan



 Geltungsbereich

Integriertes Handlungskonzept „WIR MACHEN MITte – Dorsten 2020“ - Anpassung des Stadterneuerungsgebietes für Maßnahmen der Sozialen Stadt gemäß § 171 e Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 nach Vorberatung durch den Umwelt- und Planungsausschuss am 05.06.2018 das Stadterneuerungsgebiet der Sozialen Stadt Dorsten – Mitte „WIR MACHEN MITte – Dorsten 2020“ angepasst.

Anlass:

Im Zuge der Bearbeitung der Teilmaßnahme D 1 – „Ökologische Optimierung des Schölzbaches und Attraktivierung des Schölzbachtals“ wurde die Umgestaltung der Wegeverbindung hin zur Gladbecker Straße in die Maßnahme einbezogen.

Im Rahmen der Teilmaßnahme D 3 – „Spiel- und Bewegungsprogramm“ soll ein Konzept für den Spielplatz und das direkte Umfeld entwickelt werden.

Die in die vorgenannten Maßnahmen einbezogenen Flächen werden durch die Anpassung des Stadterneuerungsgebietes aufgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Stadterneuerungsgebietes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 13.06.2018 zur Anpassung des Stadterneuerungsgebietes gem. § 171 e BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

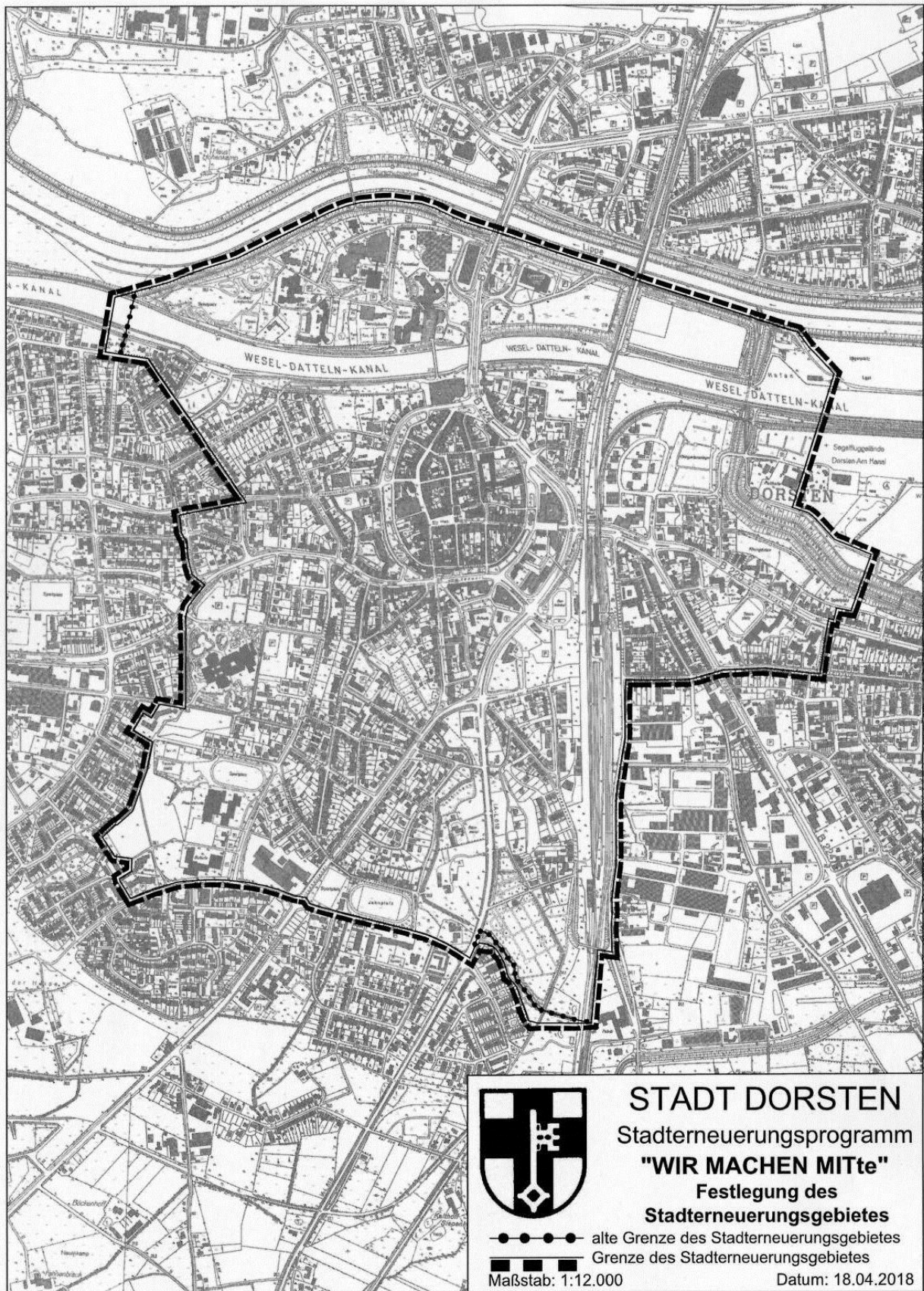
„Der im Plan (siehe Anlage) gekennzeichnete Bereich wird als Gebiet für Maßnahmen der Sozialen Stadt gem. § 171 e Absatz 3 BauGB festgelegt.“

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Plan zur Anpassung des Stadterneuerungsgebietes „Soziale Stadt Dorsten - Mitte“ sowie das Integrierte Handlungskonzept ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 202, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereit liegen und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Dorsten, 02.07.2018



Der Bürgermeister
Tobias Stockhoff



**Öffentliche Zustellung eines Bescheides nach § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes
- Celik, Hanim**

Es wird bekanntgegeben, dass bei der Stadtverwaltung Dorsten, Ordnungsamt, Zimmer 31, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten, ein Bescheid, gerichtet an Frau Hanim Celik, zuletzt wohnhaft in Dorsten, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereitgehalten wird.

Der Bescheid gilt eine Woche nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten als zugestellt.

Dorsten, 19.06.2018

Stadt Dorsten
I.A.

gez. Ehlert
SB Ausländerwesen

Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt
Standort Münster
Cheruskerring 11, 48147 Münster
3400P-143.3/0179

Münster, den 28.06.2018

Bekanntmachung

über die Auslegung des Planes für den Ersatz der Östricher Brücke Nr. 417 bei WDK-km 23,887

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich (Träger des Vorhabens-TdV) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Wesel-Datteln-Kanal (WDK) bei km 23,887 auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Abriss der alten Östricher Brücke bei WDK-km 23,528
- Neubau der Östricher Brücke bei WDK-km 23,887
- Anpassung der Betriebswege
- Anpassung der Rampen und Zufahrten
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft
- Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter in der Gemarkung Dorsten, Flur 71 und 72, Gemarkung Gahlen, Flur 1, 9 und 11.

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §6 UVPG liegen in der Zeit

vom 13.08.2018 bis 14.09.2018
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei:

1. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Zimmer-Nr. 137, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Gemeinde Schermbeck, Rathaus , Zimmer-Nr. 322, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck,

Montag und Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

3. Stadt Dorsten, -Liegenschaften- (H28), Zimmer-Nr. 111, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten,

Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 13.08.2018 im Internet unter der Adresse www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 des VwVfG die anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstige Vereinigungen von der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens benachrichtigt sind (§ 14a Nr. 2 S. 2 WaStrG).

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens **28.09.2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Münster, Cheruskerring 11, 48147 Münster oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

2. Einwendungen und Stellungnahmen der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses ebenfalls bis spätestens **28.09.2018** bei den vorgenannten Stellen zu erheben (§ 14a Nr. 7 WaStrG).

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Darüber hinaus wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu äußern.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
4. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
5. Personen, die Einwendungen erhoben haben und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (13.08.2018) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende

Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Nissen